



Caritasverband Darmstadt e. V.



## **Aufenthaltstitel, ihre Möglichkeiten, ihre Beschränkungen**

**Informationen für Mitarbeitende im Caritasverband Darmstadt e. V.**

zusammengestellt von Maria-Antonia Estol und Nara Faul

Stand 23. Januar 2017

## Inhaltsverzeichnis

- Wer ist „Ausländer“? S. 3
- Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz und ihre Voraussetzungen S. 4
- „Daueraufenthalt EU“ in den Amtssprachen der Europäischen Union S. 9
- Staatsangehörige aus den EU-Mitgliedsländern - Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz EU S. 10
- Die 28 EU-Mitgliedsländer im Jahr 2016 S. 10
- Staatsangehörige aus Norwegen, Liechtenstein, Island und der Schweiz S. 10
- Staatsangehörige aus der Türkei - Assoziationsabkommen EWG und Türkei S. 11
- Ankunftsausweis, Aufenthaltsgestattung und Duldung S. 11 - 12
- Unterschiedliche Begriffe für Flüchtlinge und die Rechtsgrundlagen S. 12
- Die deutsche Staatsbürgerschaft S. 13
- Teilnahme an Integrationskursen S. 15
- Die Migrationsberatung für Erwachsene und der Jugendmigrationsdienst S. 17
- Mittel, die bezogen werden können, ohne dass aufenthaltsgesetzliche Benachteiligungen entstehen S.18
- Wichtigste Aufenthaltstitel und Möglichkeiten zum Leistungsbezug S. 19
- Muster verschiedener Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung, Duldung S. 26
- Rechtsberatung für Caritasmitarbeitende S. 29

## Wer ist „Ausländer“?

“Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.“ § 2 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

3

Menschen mit einem ausländischen Pass können sich dauerhaft und legal in Deutschland aufhalten. Ihre rechtlichen Möglichkeiten und ihre Anspruchsberechtigungen ergeben sich maßgeblich aus den Fragestellungen:

- Aus welchem Land kommen sie?
- Aus welchem Grund sind sie hier?

### „Drittstaatsangehörige“ (Menschen aus Nicht-EU-Ländern)

Ihr Aufenthaltsrecht wird durch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bestimmt. Dieses Gesetz ist auch für Familienangehörige von Deutschen, die aus Drittstaaten stammen, anzuwenden.

### Angehörige der Europäischen Union (EU-Angehörige)

Das Aufenthaltsrecht von EU-Angehörigen und ihrer Familienmitglieder richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU).

### Flüchtlinge

Menschen, die um Asyl nachsuchen, sind während des Asylverfahrens dem Asylgesetz (AsylG) unterworfen. In dieser Zeit erhalten sie eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG. Wird in einem Asylverfahren seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) positiv entschieden, so erhält die asylsuchende Person und ihre Familie eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

## Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

- Drittstaatsangehörige (Personen aus Nicht-EU-Ländern) und ihre Familienangehörigen erhalten ihr Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Dies gilt auch für Familienangehörige von Deutschen, die aus einem Drittland stammen.
- Die Aufenthaltstitel werden bei der Ausländerbehörde beantragt.
- Maßgeblich ist der Wohnort (Stadt Darmstadt und Kreisausschüsse der Landkreise).

4

### Aufenthaltserlaubnis

- Eine Aufenthaltserlaubnis ist immer befristet und zweckgebunden.
- Die Befristung orientiert sich am Zweck. Sie kann nachträglich befristet werden, insbesondere wenn der Zweck wegfällt. Dies ist von Bedeutung bei Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke des Familiennachzugs und der Führung einer Ehe in Deutschland.
- Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- Je nach gesetzlicher Bestimmung erfolgt die Erteilung als Anspruchs-, Regel- oder Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde.

### Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis

Alle Voraussetzungen müssen vorliegen.

- Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln - Der Lebensunterhalt ist gesichert, wenn er einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann oder durch Familienmitglieder.
- Es liegt in der Regel eine geklärte Staatsbürgerschaft vor.
- Es besteht keine Beeinträchtigung oder Gefährdung deutscher Interessen.
- Die Passpflicht nach § 3 AufenthG ist erfüllt.

Es gibt auch Ausnahmeregelungen bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

## Aufenthaltszwecke zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Es muss mindestens ein Aufenthaltszweck vorliegen.

- Aufenthalt zum Studium, Ausbildung oder Schule, §§ 16,17 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken, §§ 18-21 AufenthG
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen, oder humanitären Gründen, §§ 22-26 AufenthG ( eventuell Wohnsitzauflage)
- Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen, §§ 27-36 AufenthG, z.B. Familiennachzug
- Besondere Aufenthaltsrechte, §§ 37, 38, 38a AufenthG (Rückkehrberechtigung, Aufenthalt für ehemalige Deutsche und langfristig Aufenthaltsberechtigte in der EU)
- Assoziationsabkommen mit der Türkei, § 4 Abs. 5 AufenthG (Assoziationsfreizügigkeitsberechtigte)
- Auffangtatbestand für andere Aufenthaltszwecke, § 7 AufenthG

5

## Niederlassungserlaubnis

- Die Niederlassungserlaubnis ist unbefristet und auflagenfrei.
- Es gibt keine Nebenbestimmungen, außer nach § 47 AufenthG, Verbot der politischen Betätigung.
- Eine Wohnsitzbeschränkung kann erteilt werden (§ 23 AufenthG, Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen)

Die Niederlassungserlaubnis wird in der Regel erteilt

- nach 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis (§ 9 Abs. 2 Nr. 1)
- nach 5 Jahren bei humanitärem Aufenthalt (§ 26 Abs. 4)
- nach 3 Jahren für Familienangehörige von Deutschen (§28 Abs.2)
- nach 5 oder ggf. nach 3 Jahren für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge (§26 Abs.3).

## Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)

- Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln.
- Es liegt in der Regel eine geklärte Staatsbürgerschaft vor.
- Es besteht keine Beeinträchtigung oder Gefährdung deutscher Interessen.
- Die Passpflicht nach § 3 AufenthG ist erfüllt.
- Es liegt seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis vor. (Ausnahmen siehe oben)
- Es liegt eine Arbeitserlaubnis vor.
- Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 sind vorhanden.
- Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung sind vorhanden.
- Ausreichender Wohnraum ist für die Antragstellenden und die Familienangehörigen vorhanden.
- 60 eingezahlte Monatsbeiträge in die Sozialversicherung - berufliche Ausfälle auf Grund von Kinderbetreuung und häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet.

Bei Eheleuten und Lebenspartnerschaften muss nur eine Person 60 Pflichtbeiträge in die Sozialversicherung eingezahlt haben.

## Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis ( § 26 Abs.3) AufenthG

gilt für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge

Seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis

- Das BAMF hat keinen Widerruf ausgesprochen oder die Rücknahme der Flüchtlingsanerkennung vorgenommen.
- Der Lebensunterhalt ist überwiegend gesichert. (Das Erwerbseinkommen gewährleistet den Lebensunterhalt zu 51%.)
- Hinreichende Kenntnisse der Deutschen Sprache( A2) sind vorhanden.
- Es liegt kein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit vor.
- Eine Arbeitsaufnahme ist erlaubt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5,6 AufenthG).
- Grundkenntnisse der deutschen Rechtsordnung sind vorhanden.
- Ausreichender Wohnraum ist vorhanden (pro Familienmitglied unter 6 Jahren 10 qm, über 6 Jahren 12qm, Unterschreitung um 10% unschädlich).

Seit 3 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis

- Kein Widerruf oder Rücknahme der Flüchtlingsanerkennung durch das BAMF
- Der Lebensunterhalt ist **weit** überwiegend gesichert. (Das Erwerbseinkommen gewährleistet den Lebensunterhalt zu 76%.)
- Beherrschung der deutschen Sprache ( C1 nach GER)
- Es liegt kein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit vor
- Eine Arbeitsaufnahme ist erlaubt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5,6 AufenthG)
- Grundkenntnisse der deutschen Rechtsordnung sind vorhanden
- Ausreichender Wohnraum ist vorhanden (pro Familienmitglied unter 6 Jahren 10 qm, über 6 Jahren 12qm, Unterschreitung um 10% unschädlich).

## Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU (§ 9a AufenthG)

- Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU ist ein eigenständiger und unbefristeter Aufenthaltstitel.
- Sie gilt für Drittstaatsangehörige (Nicht-EU-Bürger).
- Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU ist der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt.
- Wer ein solches Dokument besitzt, kann sich unter erleichterten Voraussetzungen in fast allen anderen EU-Ländern niederlassen (außer Großbritannien, Irland, Dänemark).

## Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)

Die Blaue Karte EU ist ein befristeter Aufenthaltstitel für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer akademischen oder vergleichbaren Qualifikation und einem bestimmten Mindesteinkommen.

## Fiktionsbescheinigung

Kann oder will die Ausländerbehörde nicht gleich über eine Beantragung einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis entscheiden, stellt sie eine Fiktionsbescheinigung aus (§ 81 AufenthG).

Dies gilt insbesondere für Personen, die mit einem Visum zum Beispiel zum Zwecke der Familienzusammenführung eingereist sind (§ 81 Abs. 3 AufenthG)

8

Bei Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn nicht gleich entschieden werden kann, wird eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellt. Sie gilt rechtlich so viel wie die vorherige Aufenthaltserlaubnis.

## Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige, die den Daueraufenthalt EU in einem anderen EU-Staat erworben haben und sich in Deutschland niederlassen wollen

Bei längerem Aufenthalt als 3 Monate in Deutschland muss innerhalb von 3 Monaten eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 38a Aufenthaltsgesetz beantragt werden.

Nachweise, die bei der Antragstellung vorgelegt werden müssen:

- Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ eines anderen Mitgliedsstaates,
- zu erkennen ist dieser Titel in einem ausländischen Dokument durch das Kürzel für EU in der jeweiligen Landessprache, siehe Tabelle Seite 9
- gültiges und in Deutschland anerkanntes Reisedokument
- Sicherung des Lebensunterhalts
- ggf. Nachweis über ein geplantes Studium oder eine beabsichtigte Erwerbstätigkeit
- Großbritannien, Irland, Dänemark wenden die Richtlinie nicht an.

Eine Arbeitsaufnahme ist nur mit einer Beschäftigungserlaubnis möglich. Für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist die Zustimmung der zuständigen Agentur für Arbeit erforderlich. Die Ausländerbehörde erteilt sie zunächst für die Dauer von 12 Monaten für einen vorher festgelegten Arbeitsplatz. Nach 12 Monaten berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (freie Wahl des Arbeitsplatzes).



## „Daueraufenthalt-EU" in den Amtssprachen der Europäischen Union

SPRACHE	LÄNDER- ABKÜRZUNG	NATIONALER AUFENTHALTSTITEL ZUR UMSETZUNG DES DAUERAUFENTHALT-EG
bulgarisch	BG	„Дългосрочно пребиваващ в - EO“
dänisch	DK*	„Fastboende udlænding – EF“
deutsch	DE, AT, BE	„Daueraufenthalt – EG“
englisch	UK*, IE*	„long-term resident – EC“
estnisch	EE	„pikaajaline elanik – EL“
finnisch	FI	„pitkään oleskelleen kolmannen maan kansalaisen EY-oleskelulupa“
französisch	FR, BE, LU	„résident de longue durée – CE“
griechisch	EL, CY	„επίμακρόν διαμένων –EK“
italienisch	IT	„soggiornante di lungo periodo – CE“
kroatisch	HRV	„osoba s dugotrajnim boravištem – EZ“
lettisch	LV	„pastvgais iedzvojts – EK“
litauisch	LT	„ilgalaikis gyventojas – EB“
maltesisch	MT	„residenti gat-tul – KE“
niederländisch	NL, BE	„EG-langdurig ingezetene“
polnisch	PL	„rezydent dugoterminowy – WE“
portugiesisch	PT	„residente CE de longa duração“
rumänisch	RO	„rezident pe termen lung – CE“
schwedisch	SE	„varaktigt bosatt inom EG“
slowakisch	SK	„osoba s dlhodobm pobytom – ES“
slowenisch	SI	„rezident za daljši as – ES“
spanisch	ES	„Residente de larga duración – CE“
tschechisch	CZ	„povolení k pobytu pro dlouhodob pobvajícího rezidenta – ES“
ungarisch	HU	„huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkező – EK“

## Quellen:

Bundesministerium des Innern AZ.: PGZU - 128 406/1 Hinweise zu den wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 BGBl. I S. 1970  
[www.erkennung-in-deutschland.de/images/content/daueraufenthalt\\_iq-neu.pdf](http://www.erkennung-in-deutschland.de/images/content/daueraufenthalt_iq-neu.pdf)

## Staatsangehörige aus den EU Mitgliedsländern- Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz EU

- Alle EU –Angehörigen und ihre Familienangehörigen haben innerhalb der EU das Recht zur Einreise und zum Aufenthalt in den Mitgliedsstaaten der EU.
- Angehörige der EU haben nur noch eine Anmeldepflicht beim Meldeamt, sofern ein Aufenthalt für eine längere Dauer als 3 Monate beabsichtigt ist.
- Sie dürfen jede Arbeit aufnehmen. Sie benötigen keine Erlaubnis zur Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit.
- Familienangehörige von EU-Angehörigen, die aus einem Drittland kommen, müssen eine Aufenthaltskarte bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

### Die 28 EU Mitgliedsländer im Jahr 2016

Belgien	Die Niederlande	Luxemburg	Die Bundesrepublik Deutschland
Frankreich	Italien	Großbritannien	Irland
Dänemark	Griechenland	Spanien	Portugal
Schweden	Österreich	Finnland	Estland
Lettland	Litauen	Polen	Tschechien
Slowakei	Ungarn	Slowenien	Zypern
Malta	Rumänien	Bulgarien	Kroatien

## Staatsangehörige aus Norwegen, Liechtenstein, Island und der Schweiz

Staatsangehörige dieser Länder sind rechtlich EU-Angehörigen gleichgestellt.

Grundlagen sind

- die Europäische Freihandelsassoziation mit Norwegen, Liechtenstein, Island
- das Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz.

## Staatsangehörige aus der Türkei - Assoziationsabkommen EWG und Türkei

Türkische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer genießen eine besondere Rechtsstellung. Sie erwerben durch ihre Arbeitsaufnahme nach insgesamt vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und ein entsprechendes Aufenthaltsrecht (Art.6). Bereits nach einem Jahr haben diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht bei dem gleichen Unternehmen weiter zu arbeiten. Nach drei Jahren dürfen sie in beliebigen Unternehmen der gleichen Berufssparte weiter arbeiten. Auch für nachgezogene Familienangehörige und Kinder mit abgeschlossener Berufsausbildung gelten die Regelungen (Art.7).

## Ankunftsausweis für Asylsuchende

Der Ankunftsausweis dient Asylsuchenden als Identifikationsnachweis.

- Der Aufenthalt gilt als gestattet.
- Eine Arbeitsaufnahme ist nach 3 Monaten Aufenthalt ab der ersten Registrierung möglich und wenn eine Beschäftigungserlaubnis vorliegt.

## Aufenthaltsgestattung

Für die Dauer des Asylverfahrens erhalten Flüchtlinge eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz.

Sie dient zugleich als Ausweis.

Residenzpflicht: Der räumlich gestattete Aufenthalt wird durch die zuständige Ausländerbehörde festgelegt. Asylsuchende müssen sich ununterbrochen in dem genannten Bereich aufhalten, zum Verlassen des Aufenthaltsbereichs bedürfen sie einer Erlaubnis. Zur Wahrnehmung von Terminen bei Behörden und Gerichten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich ist, darf der Aufenthaltsbereich auch ohne Erlaubnis verlassen werden. Verstöße gegen die Residenzpflicht können mit Bußgeld bzw. Geldstrafe (in Ausnahmefällen auch mit Freiheitsstrafe) geahndet werden.

Arbeitsaufnahme: Die Arbeitsaufnahme ist in den ersten 3 Monaten verboten. Danach besteht lediglich ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang. D.h., Asylsuchende beantragen eine Arbeitserlaubnis für bestimmte Stellen. Die Arbeitsagentur prüft 6 Wochen lang, ob „bevorrechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ auf die Stelle vermittelt werden können. Nur wenn die Stelle in dieser Zeit nicht vermittelt werden konnte, erhalten Asylsuchende eine Arbeitserlaubnis für diese Stellen.

## Duldung

Eine Duldung erhält, wer zur Ausreise verpflichtet ist, aber vorerst nicht abgeschoben werden kann. Das ist oft nach dem negativen Abschluss des Asylverfahrens der Fall. Auch Flüchtlinge, die ohne Visum nach Deutschland kommen oder nach Ablauf des Visums in Deutschland bleiben und kein Asyl beantragen, erhalten eine Duldung, wenn eine Abschiebung nicht möglich ist. Fällt das Abschiebungshindernis weg, droht akute Abschiebungsgefahr.

Die Duldung für gilt für die Dauer einer qualifizierten Berufsausbildung. Bei anschließender Beschäftigung wird sie für weitere 2 Jahre erteilt. Auf eine Vorrangprüfung bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt wird verzichtet, wenn in der Region eine unterdurchschnittliche Quote an Arbeitslosigkeit herrscht.

12

## Unterschiedliche Begriffe für Flüchtlinge und die Rechtsgrundlagen

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier/ Aufenthaltstitel	Rechtsgrundlage
Asylbewerberinnen, Asylbewerber Asylsuchende	Flüchtlinge, die einen beachtlichen Asylantrag oder Asylfolgeantrag gestellt haben und deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist	Aufenthaltsgestattung	§ 55 AsylG
Asylberechtigte	Im Asylverfahren unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge gemäß Artikel 16a Grundgesetz	Aufenthaltserlaubnis; nach 5/3 Jahren Niederlassungserlaubnis, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 Abs.1 AufenthG und § 26 Abs. 3 AufenthG
Konventionsflüchtlinge	Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft gemäß Genfer Flüchtlingskonvention / § 60; AufenthG gewährt	Aufenthaltserlaubnis; nach 5/3 Jahren Niederlassungserlaubnis, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 Abs. 2 AufenthG und § 26 Abs. 3 AufenthG
Subsidiär Schutzberechtigte	Der subsidiäre Schutz greift ein, wenn weder der Flüchtlingsschutz noch die Asylberechtigung gewährt werden können und im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht.	1 jährige Aufenthaltserlaubnis, Verlängerung um je 2 weitere Jahre möglich	§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG, §4 AsylG
Aufnahme aus politischen Gründen	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (IMK) Kontingente, z.B., syrische Flüchtlinge, osteuropäische Juden)	Aufenthaltserlaubnis Niederlassungserlaubnis	§ 23 Abs. 1 AufenthG § 23 Abs. 2 AufenthG
Resettlement	Dauerhafte Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus einem Land, in dem sie bereits als Geflüchtete leben, in einen zur Aufnahme bereiten Drittstaat.	Aufenthaltserlaubnis	§ 23 Abs. 4 AufenthG

Härtefallregelung Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	Die Definition der Härte erfolgt durch die jeweilige Landesregierung.	Aufenthaltserlaubnis	§ 23a AufenthG
Vorübergehender Schutz	Flüchtlinge, die auf Grund eines EU-Ratsbeschlusses / und der Innenminister vorübergehend Aufnahme finden	Aufenthaltserlaubnis	§ 24 AufenthG
gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende	Aufenthaltsgewährung bei guter Integration	Aufenthaltserlaubnis	§ 25a AufenthG
gut integrierte Geduldete	Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration für Geduldete	Aufenthaltserlaubnis	§ 25b AufenthG

### De-facto-Flüchtlinge

Es handelt sich hier nicht um einen Rechtsbegriff. Die Bezeichnung de-facto-Flüchtling wird uneinheitlich verwendet, meistens für Personen, die keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Asylantrag abgelehnt worden ist, denen aber aus humanitären Gründen (z.B. wegen drohender Todesstrafe oder Folter im Heimatstaat) die Rückkehr in ihr Heimatland nicht zumutbar ist sowie für Personen, die ursprünglich aus diesen Gründen Aufnahme gefunden haben und sich immer noch im Bundesgebiet aufhalten.

## Die deutsche Staatsbürgerschaft

### Einbürgerung

#### Voraussetzungen

- In der Regel seit 8 Jahren rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis Daueraufenthalt EU, freizügigkeitsberechtigte Angehörige der EU / Angehörige der EWR-Staaten
- Gesicherter Lebensunterhalt für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen
- Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (Es gibt Ausnahmen.)
- Keine Vorstrafen (max. 90 Tagessätze Geldstrafe)
- Ausreichende Sprachkenntnisse (Sprachniveau B1) – Ausnahmen: wegen Krankheit, Behinderung oder wegen des Alters
- Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (Verfassungstreue).

Für bestimmte Konstellationen bestehen Sonderregeln:

Staffelung der erforderlichen Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts für die Einbürgerung

- 8 Jahre in der Regel
- 7 Jahre bei erfolgreicher Teilnahme am Integrationskurs (Niveau B1)
- 6 Jahre bei Asylberechtigten, Konventionsflüchtlingen, Staatenlosen (Ermessen der Behörde)
- 6 Jahre bei besonderen Integrationsleistungen (Nachweis über Sprachkenntnisse über Niveau B1)
- 4 Jahre bei miteinzubürgernden Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft besteht seit 2 Jahren im Bundesgebiet
- 3 Jahre bei miteinzubürgernden Kindern unter 16 Jahren (Sprachkenntnisse in Deutsch altersgemäß vorhanden)
- 3 Jahre Eheleute oder eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu Deutschen, die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft muss seit 2 Jahren im Bundesgebiet bestehen (§ 9 Staatsangehörigkeitsgesetz) - Die Teilnahme am Integrationskurs ist auch in diesem Fall notwendig
- Kürzere Zeiten können auch bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses gewährt werden (z.B. im Spitzensport).

Jugendliche können ab dem 16. Geburtstag einen eigenständigen Antrag auf Einbürgerung stellen.

Von den genannten Voraussetzungen gibt es Ausnahmen. Neben dem Rechtsanspruch auf Einbürgerung gibt es auch die Ermessenseinbürgerung (§ 8 Staatsangehörigkeitsgesetz).

Auskünfte dazu erteilen die Einbürgerungsbehörden (Regierungspräsidium Darmstadt Tel. 06151-120).

## Deutsch durch Geburt

### **Mindestens ein Elternteil hat die deutsche Staatsbürgerschaft**

Ein Kind erwirbt die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

Sind die Eltern unverheiratet und hat nur der Vater die deutsche Staatsbürgerschaft, ist die Anerkennung oder die Feststellung der Vaterschaft erforderlich.

Das Feststellungsverfahren muss bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres eingeleitet sein.

### **Beide Eltern haben keine deutsche Staatsbürgerschaft**

Wenn das Kind in Deutschland geboren wird, hat es die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn zum Zeitpunkt der Geburt bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- ein Elternteil hält sich seit 8 Jahren gewöhnlich und rechtmäßig in Deutschland auf **und**
- besitzt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder
- eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweiz.

Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben

- Personen mit einer Niederlassungserlaubnis
- Personen mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige aus den EU-Staaten
- gleichgestellte Staatsangehörige aus Island, Liechtenstein oder Norwegen sowie deren Familienangehörige und Lebenspartner, Lebenspartnerinnen
- türkische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige, die ein Aufenthaltsrecht aufgrund des Assoziationsrechts der Europäischen Union mit der Türkei haben.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird bei jeder Geburt automatisch über das zuständige Standesamt, welches auch die Geburtsurkunde ausstellt, geprüft.

### **Das Kind ist ein Findelkind**

Ein Kind, das im Inland aufgefunden wird, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind deutscher Eltern.

Das gilt auch für ein vertraulich geborenes Kind. § 25 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes findet Anwendung.

## **Teilnahme an Integrationskursen**

Aussiedler und Aussiedlerinnen haben einen Anspruch auf die kostenlose Teilnahme am Integrationskurs.

Die Teilnahmeberechtigung erhalten sie direkt bei der Einreise nach Deutschland vom Bundesverwaltungsamt in Friedland.

Aussiedlerinnen und Aussiedler sind nach dem Gesetz Deutsche.

Für alle anderen gilt:

### **Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs**

mit einer Aufenthaltserlaubnis nach

- §§ 18, 21 zu Erwerbszwecken
- §§ 28, 29, 30, 32, 36 (Familiennachzug)
- § 25 Abs.1 oder Abs. 2 aus humanitären Gründen
- § 38a als langfristig Aufenthaltsberechtigter
- § 23 Abs. 2

Die Teilnahmeberechtigung wird von der Ausländerbehörde ausgestellt.

### **Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs**

- wenn die Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache nicht möglich ist
- wenn bei der Antragstellung eines Aufenthaltstitels nicht ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind
- wenn Leistungen nach SGB II bezogen werden
- wenn in besonderer Weise eine Integrationsbedürftigkeit vorliegt.

Die Verpflichtung kann von den Ausländerbehörden und den Trägern der Grundsicherung (Eingliederungsvereinbarung) ausgesprochen werden.

### **Sonstige Zulassung zum Integrationskurs bei verfügbaren Kursplätzen**

- Freizügigkeitsberechtigte der EU-Mitgliedsstaaten
- Eheleute von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedsstaaten
- Niederlassungserlaubnis
- Deutsche Staatsangehörige (z.B. Eingebürgerte oder Auslandsdeutsche – keine Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen)
- Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis ( § 23 Abs.1 AufenthG)
- Asylbewerber aus Eritrea, Iran, Irak, Somalia und Syrien mit Aufenthaltsgestattung und Ankunftsausweis
- Geduldete nach § 60 Abs. 2 S.3 AufenthG
- Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
- Härtefallregelung § 23a AufenthG
- Abschiebeschutz nach § 25 Abs. 3 AufenthG

Die Zulassung wird beim BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) beantragt.



### **Dauer des Integrationskurses und Eigenanteil der Teilnehmenden**

- Dauer: 600 Stunden Sprachkurs, 100 Stunden Orientierungskurs  
900 Stunden Sprachkurs, 100 Stunden Orientierungskurs für Alphakurse, Frauenkurse, Elternkurse und Kurse für junge Erwachsene unter 27 Jahren.  
Wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, gibt es die Möglichkeit bei allen Kursarten 300 Stunden Sprachkurs zu wiederholen.
- Eigenanteil: 1,95 € pro Unterrichtsstunde.

### **Befreiung der Teilnahmekosten auf Antrag**

- bei Bezug von ALGII, Sozialhilfe, AsylbLG
- bei Vorliegen einer Härte, die durch eine behördliche Bescheinigung nachgewiesen wird (z.B. Befreiung bzw. Ermäßigung von Kindertagesstättenbeiträgen, GEZ-Befreiung, Wohngeld).

### **Fahrtkostenübernahme**

Liegt eine Befreiung von den Teilnahmegebühren zum Integrationskurs vor, kann eine Übernahme der Fahrtkosten beantragt werden. Der Wohnort muss mindestens 3 km vom Kursort entfernt sein.

## **Die Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) und der Jugendmigrationsdienst beraten**

- neu zugewanderte Migrantinnen und Migranten
- erwachsene Ausländerinnen und Ausländer mit Bleiberecht und ihre Familien
- Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre Familien
- deutsche Staatsangehörige in Integrationskursen
- Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Integrationskursen.

## **Die Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)**

Ist eine sozialpädagogische und bedarfsorientierte Einzelfallbegleitung. Sie begleitet den Integrationsprozess und ergänzt den Integrationskurs. Erwachsene Zuwanderer und Zuwanderinnen können ihr Beratungsangebot vor, während und nach dem Kurs nutzen.

18

## **Der Jugendmigrationsdienst**

Für Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahren hält der Jugendmigrationsdienst eine Reihe von Angeboten vor. Neben der Vermittlung in Sprachkursen, Beratung in Schul- und Ausbildungsfragen werden auch Gruppenaktivitäten durchgeführt.

## **Mittel, die bezogen werden können, ohne dass aufenthaltsgesetzliche Benachteiligungen entstehen:**

- Kindergeld
- Kinderzuschlag
- Elterngeld
- Leistungen der Ausbildungsförderung SGB III, BAföG, Aufstiegsfortbildungsgesetz
- Mittel, die auf Beitragszahlungen beruhen

## Wichtigste Aufenthaltstitel und Möglichkeiten zum Leistungsbezug

Aufenthaltsstatus	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	Sozialhilfe (SGB XII)	Leistungen nach AsylbLG	Kinder-geld (EStG, BKGG / Kinderzuschlag)	Elterngeld (BEEG)	Unterhaltsvorschuss	Ausbildungshilfe (BAföG)	Krankenversicherung (bes. § 264 SGB V)	Kinder- / Jugendhilfe (SGB VIII)	Opferentschädigung OEG	Wohn-geld
Freizügigkeitsberechtigte	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	wie Deutsche	ja
Assoziationsfreizügige	ja	ja	nein	Ja, wegen Diskriminierungsverbot	ja wegen Diskriminierungsverbot	ja wegen Diskriminierungsverbot	ja gem. Rspr. des. EuGH	ja	ja	wie Deutsche	ja
heimatlose Ausländer (Heimatl AuslG)	ja	ja	nein	offen	offen	offen	ja	ja	ja	je nach Aufenthaltsdauer	ja
Niederlassungserlaubnis	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	je nach Aufenthaltsdauer	ja
Daueraufenthaltserlaubnis EG (§ 9a AufenthG)	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	je nach Aufenthaltsdauer	ja
Aufenthalts-erlaubnis für Erwerbs-tätigkeit	ja	ja	nein	ja, ausgenommen Kurzzeit-aufenthalt	ja, ausgenommen Kurzzeit-aufenthalt	ja, wenn dauerhaft	ja, wenn § 8 III BAföG erfüllt ist	ja	ja	je nach Aufenthaltsdauer	ja
Aufenthalts-erlaubnis für Ausbildung	nur eingeschränkt, siehe § 7 V SGB II	nur eingeschränkt, siehe § 22 I SGB XII	nein	umstritten	nein	umstritten	ja, wenn § 8 III BAföG erfüllt ist	nur eingeschränkt	ja	je nach Aufenthaltsdauer	ja

Aufenthaltsstatus	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	Sozialhilfe (SGB XII)	Leistungen nach AsylbLG	Kinder-geld (EStG, BKGG / Kinderzuschlag)	Elterngeld (BEEG)	Unterhaltsvorschuss	Ausbildungshilfe (BAföG)	Krankenversicherung (bes. § 264 SGB V)	Kinder- / Jugendhilfe (SGB VIII)	Opferentschädigung (OEG)	Wohn-geld
Aufenthalts-erlaub. nach Aufnahme aus dem Ausland (§ 22 AufenthG)	ja	ja	nein	umstritten	umstritten	umstritten	ja	ja	ja	je nach Aufenthaltsdauer	ja
Aufenthalts-erlaub.nach Gruppen-erlass (§ 23 (1) AufenthG) aus anderen Gründen als Krieg	ja	ja, beachte aber „Umzugs-verbote“ des § 23 V SGB XII	nein	wenn Berechtigung zur Erwerbstätigkeit vorliegt	wenn Aufenthaltsberechtigung besteht oder bestanden hat	umstritten	ja	ja	ja	je nach Aufenthaltsdauer	ja
Aufenthalts-erlaubnis nach Gruppen-erlass (§ 23 (1) AufenthG) wg. Kriegs im Herkunftsld.	nein	nein	ja	seit 3 J. erlaubter, geduldeter gestatteter Aufenth. erwerbstätig / ALG I	wenn Aufenthaltsberechtigung besteht oder bestanden hat	umstritten	ja	nur wenn Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG	ja	je nach Aufenthaltsdauer	ja
Aufenthalts-erlaubnis nach Härtefallentscheidung (§ 23a AufenthG)	ja	ja, beachte aber „Umzugs-erbot“ des § 23 V SGB XII	nein	seit 3 J. erlaubter, geduldeter gestatteter Aufenth. erwerbstätig/ALG I	wenn Aufenthaltsberechtigung besteht oder bestanden hat	umstritten	ja	ja	ja	je nach Aufenthaltsdauer	ja

Aufenthaltsstatus	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	Sozialhilfe (SGB XII)	Leistungen nach AsylbLG	Kinder-geld (EStG, BKGG / Kinderzu-schlag	Elterngeld (BEEG)	Unter-haltsvor-schuss	Ausbil-dungs-hilfe (BAföG)	Kranken-versiche-rung (bes. § 264 SGB V)	Kinder- / Jugend-hilfe (SGB VIII)	Opferent-schädigung (OEG)	Wohn-geld
Aufenthalts-erlaubnis zum vorüber-übergehen- den Schutz (§ 24 AufenthG) aus anderen Gründen als Krieg	ja	ja, beachte aber „Umzugsverbot“ des § 23 V SGB XII	nein	seit 3 J. erlaubter, geduldeter Aufenth. erwerbs-tätig/ALG I	wenn Auf-enthalts-berech-tigung be-steht o. bestanden hat	umstritten	ja, wenn § 8 III BAföG erfüllt ist	ja	ja	je nach Aufent-haltsdauer	ja
Aufenthalts-erlaubnis zum vorüber-übergehen- den Schutz (§ 24 AufenthG) wg. Kriegs im Her-kunftsland	nein	nein	ja	seit 3 J. erlaubter, geduldeter Aufenth. erwerbs-tätig/ALG I	wenn Auf-enthalts-berech-tigung be-steht oder bestanden hat	umstritten	ja, wenn § 8 III BAföG erfüllt ist	nur wenn Leistungs-empfänger nach § 2 AsylbLG	ja	je nach Aufent-haltsdauer	ja
Aufenthalts-erlaubnis als Asylberech-tigter (§ 25 (1) AufenthG)	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	je nach Aufent-haltsdauer	ja

Aufenthaltsstatus	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	Sozialhilfe (SGB XII)	Leistungen nach AsylbLG	Kinderzuschlag (EStG, BKGG / Kinderzuschlag)	Elterngeld (BEEG)	Unterhaltsvorschuss	Ausbildungshilfe (BAföG)	Krankenversicherung (bes. § 264 SGB V)	Kinder- / Jugendhilfe (SGB VIII)	Opferentschädigung (OEG)	Wohngeld
Aufenthalts-erlaubnis als weiterer Konventionsflüchtling (§ 25 II AufenthG)	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	je nach Aufenthaltsdauer	ja
Aufenthalts-erlaubnis nach Feststellung von Abschiebungshindernissen (§ 25 (3) AufenthG)	ja	ja, beachte aber „Umzugsverbot“ des § 23 V SGB XII	nein	seit 3 J. erlaubter, geduldeter gestatteter Aufenth. erwerbstätig/ALG I	wenn Aufenthaltsberechtigung besteht oder bestanden hat	umstritten	ja nach mind. 4 Jahren rechtmäß. Geduldeten o. gestatteten Aufenthalts (§ 8 II Nr. 2 BAföG)	ja	ja	je nach Aufenthaltsdauer	ja
Aufenthalts-erlaubnis für vorübergehenden Aufenthalt (§ 25 (4) 1 AufenthG)	nein	nein	ja	seit 3 J. erlaubter, geduldeter gestatteter Aufenth. erwerbstätig/ALG I	wenn Aufenthaltsberechtigung besteht oder bestanden hat	nein	ja, wenn § 8 III BAföG erfüllt ist	nur wenn Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG	ja	je nach Aufenthaltsdauer	ja

Aufenthaltsstatus	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	Sozialhilfe (SGB XII)	Leistungen nach AsylbLG	Kinder-geld (EStG, BKGG / Kinderzuschlag)	Elterngeld (BEEG)	Unterhaltsvorschuss	Ausbildungs-hilfe (BAföG)	Kranken-versicherung (bes. § 264 SGB V)	Kinder- / Jugend-hilfe (SGB VIII)	Opferent-schädigung (OEG)	Wohn-geld
Aufenthalts-erlaubnis in Härtefällen (§ 25 (4) 2 AufenthG)	ja	ja, beachte aber „Umzugs-verbot“ des § 23 V SGB XII	nein	seit 3 J. erlaubter, geduldeter gestatteter Aufenth. erwerbs-tätig/ALG I n	wenn Arbeits-berechtig-ung besteht oder bestanden hat	umstritten	ja nach mind. 4 Jahren rechtmäß. gedulde-ten o. ge-statteten Aufent-halts (§ 8 II Nr. 2 BAföG	ja	ja	je nach Aufent-haltsdauer	ja
Aufenthalts-erlaubnis als Gewaltopfer-zeuge (§ 25 (4) a AufenthG)	nein	nein	ja	seit 3 J. erlaubter, geduldeter gestatteter Aufenth.. erwerbs-tätig/ALG I	wenn Arbeits-berechtig-ung besteht oder bestanden hat	umstritten	ja, wenn § 8 III BAföG erfüllt ist	nur wenn Leistungs-empfänger nach § 2 AsylbLG	ja	je nach Aufent-haltsdauer	ja
Aufenthalts-erlaubnis statt Duldung (§ 25 (5) AufenthG)	nein	nein	ja	seit 3 J. erlaubter, geduldeter gestatteter Aufenth. erwerbs-tätig/ALG I	wenn Arbeits-berechtig-ung besteht oder bestanden hat	umstritten	ja nach mind. 4 Jahren rechtmäß. gedulde-ten o. ge-statteten Aufent-halts (§ 8 II Nr. 2BAföG	nur wenn Leistungs-empfänger nach § 2 AsylbLG	ja	je nach Aufent-haltsdauer	ja
Aufenthalts-erlaubnis (§ 25a AufenthG)	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Aufenthaltsstatus	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	Sozialhilfe (SGB XII)	Leistungen nach AsylbLG	Kinder-geld (EStG, BKGG / Kinderzu-schlag	Elterngeld (BEEG)	Unter-haltsvor-schuss	Ausbil-dungs-hilfe (BAföG)	Kranken-versiche-rung (bes. § 264 SGB V)	Kinder- / Jugend-hilfe (SGB VIII)	Opferent-schädigung (OEG)	Wohn-geld
Aufenthalts-erlaubnis (§ 25b AufenthG)	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Aufenthalts-erlaubnis für Familien-nachzug zu Deutschen (§ 28 AufenthG)	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	je nach Aufent-haltsdauer	ja
Aufenthalts-erlaubnis für Familien-nachzug zu Ausländern (§§ 29-30, 32AufenthG)	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja nach mind. 4 Jahren rechtmäß. geduldeten o. ge-statteten Aufent-halts (§ 8 II Nr. 2 BAföG	ja	ja	je nach Aufent-haltsdauer	ja
Aufenthalts-erlaubnis eigenständiges Aufent-haltsrecht (§§ 31, 34 AufenthG)	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja nach mind. 4 Jahren rechtmäß. geduldeten o. ge-statteten Aufent-halts (§ 8 II Nr. 2 BAföG	ja	ja	je nach Aufent-haltsdauer	ja



Aufenthaltsstatus	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	Sozialhilfe (SGB XII)	Leistungen nach AsylbLG	Kinder-geld (EStG, BKGG / Kinderzu-schlag	Elterngeld (BEEG)	Unter-haltsvor-schuss	Ausbil-dungs-hilfe (BAföG)	Kranken-versiche-rung (bes. § 264 SGB V)	Kinder- / Jugend-hilfe (SGB VIII)	Opferent-schädigung (OEG)	Wohn-geld
Aufenthalts-erlaubnis nach Wiederkehr (§ 37 AufenthG)	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	je nach Aufent-haltsdauer	ja
Aufenthalts-erlaubnis für ehem. Deutsche (§ 38 I 1 Nr. 2, II AufenthG)	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	je nach Aufent-haltsdauer	ja
Aufenthalts-erlaubnis für Altfälle (§104a AufenthG)	ja	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Aufenthalts-gestattung (AsylVfG)	nein	nein	ja	nein, Aus-nahmen*	nein, Aus-nahmen* -	umstritten	ja, wenn § 8 III BAföG erfüllt ist	nur wenn Leistungs-empfänger nach § 2 AsylbLG	ja nach Entlassung aus Erst-aufnahme-einrichtung	je nach Aufent-haltsdauer	ja
Duldung (§60a AufenthG)	nein	nein	ja	nein, Aus-nahmen*	nein, Aus-nahmen*	umstritten	ja, wenn § 8 III BAföG erfüllt ist	nur wenn Leistungs-empfänger nach § 2 AsylbLG	ja	je nach Aufent-haltsdauer	ja

\*Für Staatsangehörige aus Algerien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Tunesien, Türkei mit Aufenthaltsgestattung und Duldung bestehen Ausnahmeregelungen für den Bezug von Kindergeld und Elterngeld.

Quelle: ( Hofmann/Hoffmann (Hrsg.), Ausländerrecht Handkommentar Nomos 2008 ) mit Aktualisierungen





## Muster Duldung und Ankunftsausweis

28



Muster einer Duldung

Quelle: Wikipedia



Muster eines Auskunftsausweises

Quelle: Bund.Europa.Medien

## Rechtsberatung für Caritasmitarbeitende

Die Informationen in dieser Broschüre wurden nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Die Materie ist sehr komplex, die Rechtslage einem ständigen Wandel unterzogen. Aus diesem Grund sind Haftung und Gewähr auszuschließen. Rechtsberatung kann nur durch einen Rechtsanwalt erfolgen.

Der Caritasverband der Diözese Mainz e.V. hat mit Herrn Rechtsanwalt Thomas Busch einen Beratervertrag abgeschlossen. Er berät Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritasverbände in der Diözese Mainz kostenlos.

Rechtsanwalt Thomas Busch  
Hauptstraße 112  
55120 Mainz  
Tel: (0 61 31) 96 96 6-0  
Fax: (0 61 31) 96 96 6-33  
Handy: 0173 - 3144501  
E-Mail: [kanzlei@rabusch-mz.de](mailto:kanzlei@rabusch-mz.de)  
Internet: [www.rabusch-mz.de](http://www.rabusch-mz.de)

## Redaktion:

Maria-Antonia Estol  
Stabsstelle Interkulturelle Öffnung  
Caritasverband Darmstadt e.V.  
Heinrichstraße 32 A  
64283 Darmstadt  
Telefon 06151-999134  
E-Mail: ma.estol@caritas-darmstadt.de

Nara Faul  
Caritaszentrum St. Ludwig  
Allgemeine Lebensberatung  
Wilhelm-Glässing-Straße 15-17  
64283 Darmstadt  
Telefon 06151-5002811  
E-Mail: n.faul@caritas-darmstadt.de

30

## Layout:

Manuela Lachnit  
Maria-Antonia Estol  
Caritasverband Darmstadt e.V.

## Vielen Dank für Korrekturen, Hinweise und Anregungen an

Gudrun Schneider  
Leiterin der Allgemeinen Lebensberatung in Darmstadt  
Caritasverband Darmstadt e.V.

und  
Rechtsanwalt Reinhold Wendl  
Wiesbaden

## Quellennachweis:

### Gesetze – Verordnungen – Hinweise:

- Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
- Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
- Staatsangehörigkeitsgesetz
- Beschäftigungsverordnung
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz 26.10.2009
- Hinweise zu den wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)
- Anwendungshinweise zum Assoziationsrecht EWG - Türkei

Hofmann/Hoffmann (Hrsg.), Ausländerrecht Handkommentar Nomos 2008,

### Internetseiten

- [www.bamf.de](http://www.bamf.de)
- [www.bundesregierung.de/Content/DE/Publikation/IB/wege-zur-einbuengerung.pdf?](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Publikation/IB/wege-zur-einbuengerung.pdf?)
- <https://www.buzer.de/gesetz/4752/l.htm>
- [www.caritas.de/glossare/freizuegigkeit-fuer-eu-buerger](http://www.caritas.de/glossare/freizuegigkeit-fuer-eu-buerger)
- [www.caritas.de/neue-caritas/heftarchiv/jahrgang2009/artikel2009/sozialrecht-fuer-auslaender-verstehen-nur-spezialisten](http://www.caritas.de/neue-caritas/heftarchiv/jahrgang2009/artikel2009/sozialrecht-fuer-auslaender-verstehen-nur-spezialisten)
- [www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/kindergeld\\_und\\_elterngeld/ggua\\_kindergeld.pdf](http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/kindergeld_und_elterngeld/ggua_kindergeld.pdf)
- [www.familienwegweiser.de](http://www.familienwegweiser.de)
- [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Reader\\_0511.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Reader_0511.pdf)
- [www.ggua.de/Fortbildungsmaterialien.333.0.html](http://www.ggua.de/Fortbildungsmaterialien.333.0.html)
- [www.hessenfinder.de/portal/?PSTID=10143560&SOURCE=SearchForm&SEARCHTY](http://www.hessenfinder.de/portal/?PSTID=10143560&SOURCE=SearchForm&SEARCHTY)
- [http://www.kfi.nrw.de/zuwanderung/Resettlement\\_und\\_andere\\_Humanit\\_\\_re\\_Sonderverfahren1/index.php](http://www.kfi.nrw.de/zuwanderung/Resettlement_und_andere_Humanit__re_Sonderverfahren1/index.php)
- [www.kindergeld.info/anspruch-fuer-auslaender.html](http://www.kindergeld.info/anspruch-fuer-auslaender.html)
- [www.migration-online.de/gesetz.\\_aWQ9Mjg5\\_.html](http://www.migration-online.de/gesetz._aWQ9Mjg5_.html)
- [www.nds-fluerat.org](http://www.nds-fluerat.org)
- [www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Aufenthaltstitel-Arbeitsgenehmigung/Unionsbuerger-mit-eingeschraenkter-Arbeitnehmerfreizuegigkeit/unionsbuerger-mit-eingeschraenkter-arbeitnehmerfreizuegigkeit\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Aufenthaltstitel-Arbeitsgenehmigung/Unionsbuerger-mit-eingeschraenkter-Arbeitnehmerfreizuegigkeit/unionsbuerger-mit-eingeschraenkter-arbeitnehmerfreizuegigkeit_node.html)
- [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de)
- <https://mbem.nrw.de/statische-startseite/botschaften-des-westens-ausgabe-2016-01-vom-01022016>